

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Ja zur Änderung des Schengener Grenzkodex für eine gemeinsame Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen**

**Solothurn, 4. Februar 2014 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Migration die Übernahme und Umsetzung der Verordnung zur Änderung des Schengener Grenzkodex. Zweck ist die Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sowie weitere Änderungen im Ausländer- und Asylrecht.**

Der Regierungsrat begrüsst die Verordnung mit den überarbeiteten und ergänzten Bestimmungen über die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen. Mit der geplanten und insbesondere mit der unverzüglichen Wiedereinführungsmöglichkeit kann dem Sicherheitsbedürfnis gebührend Rechnung getragen werden. Da der Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Massnahmen jeweils zu berücksichtigen ist, wird der freie Personenverkehr nicht untergraben.

Die Anpassungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) werden begrüsst. Insbesondere ist im Sinne des Kindeswohls zu befürworten, dass im AuG verankert wird, es sei ausgeschlossen, die Anordnung

der Durchsetzungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen anzuordnen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Dies entspricht der gängigen Praxis des Kantons Solothurn.

Er begrüsst auch, dass, im Asylgesetz (AsylG) die Möglichkeit geschaffen wird unter bestimmten Voraussetzungen die Wegweisung eines Asylsuchenden - gestützt auf einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid eines Schengen/Dublin-Staates - in den Herkunftsstaat zu vollziehen, anstatt den Weg eines Dublin-Verfahrens einzuschlagen.

Damit wird eine gewisse dämpfende Wirkung erwartet, neue Asylgesuche in der Schweiz zu stellen, obwohl bereits ein anderer Dublin-Staat zuständig ist.